



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Altona

Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem Bezirksamt Altona, vertreten durch die Bezirksamtsleitung, diese vertreten durch die Leiterin des Fachamtes Management des Öffentlichen Raums, [REDACTED] und den Abteilungsleiter Forst, [REDACTED]

- Bezirksamt -

und

dem Verein zur Förderung von Naturschutz und Landschaftsflächen im Hamburger Westen (Förderverein Klövensteen) [REDACTED] vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, [REDACTED]

- Verein -

zusammen: - die Kooperationspartner -

Präambel

Der Forst Klövensteen ist mit einer Größe von 580 ha das größte grüne Naherholungsgebiet im Bezirk Altona. Mit dem Naturschutzgebiet Schnaakenmoor, dem Wildgehege, einer Waldschule mit Waldspielplatz und mehreren Ausflugslokalen sowie einem gut gepflegten Wander- und Reitwegenetz gehört der Forst Klövensteen für Natur- und Wanderfreunde ebenso wie für die Freunde des Freizeitsports und der Freizeitreiterei zu einem der abwechslungsreichsten und beliebtesten Erholungswälder Hamburgs.

Das Bezirksamt Altona ist zuständig für die nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft erforderliche sachgemäße und nachhaltige Pflege und Bewirtschaftung des Forstes Klövensteen und trägt dadurch bei zur Erhaltung der günstigen Wirkungen auf das Klima, den Wasserhaushalt, das Landschaftsbild und für die allgemeine Erholung der Bevölkerung.

Der Verein zur Förderung von Naturschutz und Landschaftsflächen im Hamburger Westen ist als gemeinnützig anerkannt und dient satzungsgemäß der Förderung privater Interessen von ideellen Nutzern der Natur- und Landschaftsflächen im Hamburger Westen und angrenzender Gebiete. Gleichwertig dazu ist die Förderung und Unterstützung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Forstbetriebs und des Tier- und Artenschutzes. Der Verein setzt sich dafür ein, den freien Zugang zum Forst zum Zweck der Naherholung, der Umweltbildung und Freizeitgestaltung durch die Allgemeinheit zu bewahren und zu stärken. Dazu ist der Verein bestrebt, das Bezirksamt bei der Erhaltung, Pflege und Bewirtschaftung von Anlagen und Flächen im Forst Klövensteen im Rahmen seiner sachlichen und finanziellen Möglichkeiten durch fachliche Beratung, sowie durch Sach- und Geldspenden kooperativ zu unterstützen.

Die Kooperationspartner sind sich einig, dass der Forst Klövensteen als öffentliche Einrichtung allen Nutzern in gleicher Weise zur Erholung und das Wildgehege Klövensteen insbesondere als Ort der umweltpädagogischen Wissensvermittlung dienen soll. Der Ausgleich der verschiedenen Nutzungsinteressen im Sinne größtmöglicher gegenseitiger Rücksichtnahme sollte dabei im Vordergrund stehen; durch diese Vereinbarung wird kein Vorrang der Nutzungsinteressen des Vereins vor anderen Nutzungsinteressen begründet.

§ 1

Zweck und Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Mit dieser Vereinbarung sollen die Voraussetzungen für eine interessengerechte, an den Zielen des Landeswaldgesetzes orientierte, sowie den Vorgaben der „Rahmenrichtlinie über Sponsoring, Spenden und mäzenatische Schenkungen für die Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg“ vom 12. November 2013 entsprechende Zusammenarbeit der Kooperationspartner, bei der Entwicklung aller gemeinnützigen Angebote im Forst Klövensteen geschaffen werden.
- (2) Gegenstand der Vereinbarung ist
1. die Regelung der Zusammenarbeit bei der Entwicklung aller gemeinnützigen Maßnahmen im Forst Klövensteen, insbesondere bei der Unterstützung der Waldschule und der Entwicklung des Wildgeheges Klövensteen.
 2. die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Annahme und zweckentsprechenden Verwendung von Sach- oder Geldzuwendungen (Spenden).

§ 2

Bestandteile der Vereinbarung

Bestandteile dieser Vereinbarung sind die nachstehenden, den Kooperationspartnern inhaltlich bekannten und anerkannten Grundlagen:

1. *Satzung des Verein zur Förderung von Naturschutz und Landschaftsflächen im Hamburger Westen (Förderverein Klövensteen) e.V.*
2. *Rahmenrichtlinie des Senats über Sponsoring, Spenden und mäzenatische Schenkungen vom 12.11.2013*
3. *Muster Protokoll zur Maßnahmenplanung*

§ 3

Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Forstes und des Wildgeheges mit der Waldschule

- (1) Das Bezirksamt strebt an, den Forst Klövensteen mit seinen Abschnitten Forst-, Ausbildungs-, und Wildgehegebetrieb in eigener Zuständigkeit nach Maßgaben des Landeswaldgesetzes sowie aller anderen den Betrieb betreffenden Regelungen und der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel in seinem Bestand zu erhalten.
- (2) Die laufende Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Forstbetriebes, insbesondere des Wildgeheges und des Waldschulbetriebes im Forst Klövensteen nach allgemeinem fachlichem Standard und auf Grundlage der einschlägigen Bildungspläne ist alleinige Aufgabe des Bezirksamts. Um die Betriebsteile möglichst ganzjährig und qualitativ attraktiv für die Nutzer zugänglich zu halten, unterstützt der Verein das Bezirksamt bei der über einen gewöhnlichen fachlichen Standard hinausgehenden Unterhaltung, der Pflege oder der Entwicklung nach Maßgabe der abgestimmten Planungen gemäß § 4 und im Rahmen seiner sachlichen und finanziellen Möglichkeiten.

§ 4 Planung der Maßnahmen

- (1) Das Bezirksamt setzt die zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Forstbetriebes, hier im besonderen Maße des Wildgeheges und des Waldschulbetriebes im Sinne des § 3 erforderlichen Maßnahmen nach Art, Umfang, Ausführungstermin und Finanzierung nach vorheriger Beteiligung des Vereins in einem halbjährigen Maßnahmenplan zum jeweiligen Halbjahresende fest.
- (2) Das Abstimmungsergebnis wird in einem Protokoll dokumentiert und in der betrieblichen Jahresplanung und ggf. bei jahresübergreifenden Planungen berücksichtigt. Die Maßnahmenpläne werden Bestandteile der entsprechenden Jahresplanungen des Bezirksamtes.

§ 5 Ausführung der Maßnahmen, Haftung

- (1) Die Durchführung von Maßnahmen gemäß § 4 obliegt dem Bezirksamt im Zuge der Umsetzung der Gesamtplanungen. Es vergibt die Aufträge für die etwaige Lieferungen oder Leistungen an Fachfirmen unter Beachtung der bestehenden Vergabevorschriften im eigenen Namen und übernimmt die Aufsicht.
- (2) Sollten im Einzelfall vergaberechtliche Regelungen nicht entgegenstehen und der Verein geeignet und instande sein, die erforderliche Maßnahme auf seine Kosten umzusetzen, kann das Bezirksamt den Verein mit der Durchführung der Maßnahme beauftragen.

§ 6 Leistung, Annahme und Verwendung von Spenden

- (1) Der Verein leistet seine satzungsgemäße Unterstützung im Sinne von § 3 Abs. 2 im Wesentlichen durch finanzielle Zuwendungen an das Bezirksamt.
- (2) Die Annahme und Verwendung von Sach- oder Geldspenden des Vereins durch das Bezirksamt richtet sich nach den einschlägigen Dienstvorschriften (s. § 2), und erfolgt den Zweckbestimmungen der Spenden entsprechend sowie nach Maßgabe des Jahresmaßnahmenplans.

§ 7

Laufzeit der Kooperationsvereinbarung

- (1) Die Kooperationspartner arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie statten diese Vereinbarung mit Wohlwollen aus und sind sich darüber einig, dass die Zusammenarbeit auf einen längeren Zeitraum angelegt ist, verbindliche Vereinbarungen wegen der Jährlichkeit der Spenden und der Maßnahmenplanung aber jeweils nur für ein Kalenderjahr abgeschlossen werden können.
- (2) Die Kooperationsvereinbarung ist unbefristet; sie kann ordentlich zum 01.04. eines jeden Jahres mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Die Kooperationsvereinbarung kann von jedem der Kooperationspartner aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden, insbesondere bei grobem oder mehrfachem Verstoß des Kooperationspartners gegen die im Jahresmaßnahmenplan getroffenen Vereinbarungen und wenn ihm das Festhalten an der Kooperationsvereinbarung nicht weiter zumutbar ist. Die fristlose Kündigung ist erst zulässig, wenn zuvor ein Schlichtungsgespräch *bei der Dezernatsleitung Wirtschaft, Bauen und Umwelt / bei der Fachbehörde BUE* geführt und erfolglos geblieben ist.

Für das Bezirksamt Altona

Für den Verein

Hamburg, den

01.06.2021

Hamburg, den

4.6.21